



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 15. Mai 2002

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 5. Merkblatt für die Einfuhr von Hanf aus Drittländern**
- 6. Merkblatt Flachs und Hanf - Ernte 2002**

Nr. 5

MERKBLATT FÜR DIE EINFUHR VON HANF AUS DRITTLÄNDERN

RECHTSGRUNDLAGEN

VO (EG) Nr. 1673/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und –hanf
VO (EG) Nr. 245/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu VO (EG) Nr. 1673/2000
BGBl.Nr. 300/2001 Flachs- und Hanfverarbeitungsbeihilfenverordnung 2001

ALLGEMEINES

Zur Einfuhr von Hanf aus Drittländern ist eine **Einfuhrlizenz** erforderlich, wobei folgende Bedingungen erfüllt werden müssen:

- ✓ *Rohhanf* des KN-Codes 5302 10 00 darf einen THC-Gehalt (Tetrahydrocannabinol) von 0,2% nicht übersteigen.
- ✓ Bei *zur Aussaat bestimmten Samen* von Hanfsorten des KN-Codes 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass ihr THC-Gehalt nicht über 0,2% liegt.
- ✓ *Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen* des KN-Codes 1207 99 91 dürfen nur durch von der AMA zugelassenen Einfuhrunternehmen importiert werden, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.

Die Einfuhr von Rohhanf und von zur Aussaat bestimmten Hanfsamen wird dahingehend überprüft, ob die Anforderungen eingehalten werden. Die Lizenz wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Einhaltung der Bedingungen erbracht wurde.

Die Einfuhrlizenz wird innerhalb von *drei Arbeitstagen nach Beantragung* ausgestellt. Sie gilt vom Tag ihrer Ausstellung bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende des Monats der Lizenzausstellung., d. h. zum Beispiel bei Ausstellungsdatum 2. Jänner gilt die Lizenz bis 30. April, ebenso bei Ausstellungsdatum 31. Jänner.

NICHT ZUR AUSSAAT BESTIMMTE HANFSAMEN

Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen dürfen nur eingeführt werden von:

- ✓ *Forschungsinstituten* und sonstigen Forschungseinrichtungen,
- ✓ Sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit im *Lebensmittel- und Futtermittelsektor* ausüben.

ZULASSUNG

Einfuhrunternehmen, die nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen aus Drittländern importieren, müssen bei der AMA einen „Antrag auf Zulassung als Importeur von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen“ stellen. Dieser Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- ✓ Name/Firma, Firmenbuchnummer und Anschrift des Antragstellers
- ✓ aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch
- ✓ Verwendungszweck der importierten Ware
- ✓ Angabe der Handelspartner
- ✓ Verpflichtungserklärung der für die Einfuhr verantwortlichen Person zur ordnungsgemäßen Durchführung der gesetzlichen Bedingungen

Die Zulassung erfolgt mittels Bescheid der AMA und ist auf *drei Jahre* befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Importeur ordnungsgemäß Bücher zu führen und die bei ihnen verbleibenden Arbeitsunterlagen und die sonstigen maßgeblichen geschäftlichen Unterlagen sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren.

DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die zugelassenen Importeure haben den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die zugelassenen Importeure sind verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die oben genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben die zugelassenen Importeure auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Maß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VERARBEITUNG

Die eingeführten Hanfsamen müssen innerhalb von einer Frist von zwölf Monaten ab Ausstellung der Lizenz einer der folgenden Verarbeitungsschritte unterzogen werden:

5. Merkblatt für die Einfuhr von Hanf aus Drittländern

- ✓ Behandlung, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließt,
- ✓ Mischung zu Futtermittel mit anderen Samen als Hanfsamen, wobei der Anteil der Hanfsamen an der Gesamtsamenmenge maximal 15% und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs maximal 25% betragen darf,
- ✓ Wiederausfuhr nach einem Drittland.

Die Frist von zwölf Monaten kann auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs von der AMA mittels Bescheid um zwei Sechsmonatszeiträume verlängert werden.

Die Bescheinigung über die Behandlung innerhalb von zwölf Monaten wird von jenen Unternehmen ausgestellt die die betreffenden Behandlungen vorgenommen haben, und enthält mindestens folgende Angaben:

- ✓ Name, vollständige Anschrift, Mitgliedstaat und Unterschrift des Unternehmens
- ✓ Beschreibung und Zeitpunkt der vorgenommenen Behandlung
- ✓ Menge Hanfsamen in Kilogramm, die der Behandlung unterzogen wurden.

Die Bescheinigung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Behandlung der Hanfsamen bei der AMA vorzulegen.

KONTROLLEN

Die Richtigkeit der Bescheinigung wird von der AMA kontrolliert. Diese Kontrollen erstrecken sich auf die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung der Hanfsamen sowie auf die Bestandsbuchführung.

BETEILIGTE PERSONEN

Die Vorschriften betreffend Bestandsbuchführung, Duldungs- und Mitwirkungspflicht sowie Kontrollen gelten auch für beteiligte natürliche und juristische Personen, die die importierten nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen lagern, verarbeiten oder exportieren.

SANKTIONEN

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des §117 Abs. 1 Z2 MOG begeht, wer

- ✓ eine Behandlung der importierten Hanfsamen nicht rechtzeitig vornimmt,
- ✓ die Bescheinigung über die Behandlung der Hanfsamen nicht rechtzeitig übermittelt,
- ✓ gegen die Bestimmungen der ordnungsgemäßen Bestandsbuchführung verstößt,
- ✓ nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen einer ordnungswidrigen Verwendung zuführt.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die AMA die Zulassung entziehen.

Nr. 6

**MERKBLATT
FLACHS UND HANF – ERNTE 2002**

1. KPF – PRÄMIEN FÜR DEN LANDWIRT
2. VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR ZUGELASSENE ERSTVERARBEITER
3. HANF AUF STILLGELEGTEN FLÄCHEN

Hinweis:

**In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen
geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt.
Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen,
keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.**

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung (EG)	Nr.	1251/1999 i.d.g.F.
Verordnung (EWG)	Nr.	3508/92 i.d.g.F.
Verordnung (EWG)	Nr.	2419/2001 i.d.g.F.
Verordnung (EWG)	Nr.	2220/85 i.d.g.F.
Verordnung (EG)	Nr.	1673/2000 i.d.g.F.
Verordnung (EG)	Nr.	245/2001 i.d.g.F.
Verordnung (EG)	Nr.	2461/99 i.d.g.F.
nat. KPF-V 2000	Nr.	496/1999 i.d.g.F.

1. KPF- PRÄMIEN FÜR DEN LANDWIRT

GRUNDSÄTZLICHES:

Die Beantragung von Flächenzahlungen für Flachs und Hanf erfolgt gemeinsam mit dem Mehrfachantrag Flächen (MFA 2002). Grundsätzlich werden die Zahlungen für Flachs und Hanf für Flächen gewährt, die am 31. Dezember 1991 nicht als Dauergrünland, Dauerkulturen oder Wälder genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen. Darüber hinaus können auch für jene Flachs- und Hanfflächen Prämien gewährt werden, für die in einem der Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001 Beihilfen für Flachs oder Hanf gewährt wurden. Die Beantragung für Flachs und Hanf erfolgt wie bei den anderen KPF-Kulturen mit dem Prämienstatus A. Bei der Berechnung der 92 t Grenze sind die KPF Kulturartengruppen Hanf und Flachs mit einem Referenzertrag von 5,27 t/ha einzubeziehen. Bei Betrieben mit einem errechneten Ertrag über 92 t ist zu beachten, dass für Flachs- und Hanfflächen ebenfalls die Stilllegungsverpflichtung (10 %) gilt. Die Stilllegungsverpflichtung kann anteilig auf Flächen für die in einem der Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 Beihilfen für Flachs und Hanf gewährt wurden, erfüllt werden.

Die Beantragung der Flächenprämie für Flachs und Hanf ist an die Einhaltung verschiedener Auflagen gekoppelt, die in der Folge näher ausgeführt werden.

ABSCHLUSS EINES KAUFVERTRAGES

Die Flächenzahlung für Faserflachs und Faserhanf ist abhängig vom **Abschluss eines Kaufvertrages oder Lohnverarbeitungsvertrag mit einem von der AMA zugelassenen Erstverarbeiter**. Für jedes Ausgangserzeugnis muss ein Vertrag abgeschlossen werden.

Der Kaufvertrag ist nach Abschluss an die AMA, jedoch bis spätestens 15. September 2002 (Eingangsdatum AMA), zu übermitteln.

Der Kaufvertrag hat folgende Mindestangaben zu enthalten (Formblatt K, s. Pkt. 6.1.):

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Wirtschaftsjahr und Erntejahr
- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erstverarbeiters
- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Erzeugers
- Anbaufläche
- Schlag- und Feldstücksnummer sowie Feldstücksbezeichnung
- Kaufpreis
- Die Verpflichtung das gesamte Erntegut zu übernehmen

SAATGUT

Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der im Anhang angeführten Sortenliste.

SKIZZEN

In folgenden Fällen müssen zur eindeutigen Flächenidentifizierung Skizzen erstellt, dem MFA beigelegt und am Betrieb aufbewahrt werden:

- wenn auf einem Feldstück mehrere Sorten angebaut werden

- wenn auf einem Feldstück KPF-Hanf und Stilllegungshanf beantragt werden
- wenn auf einem Feldstück neben Faserlein (Flachs) auch Öllein bzw. SL: Öllein kultiviert wird

SAATGUTPFLICHTBEZUG UND SAATGUTNACHWEIS

Beim Anbau von Hanf muss ausschließlich zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Nachweis der Saatgutmenge und des Saatgutes erfolgt durch **die Beilage der Originalsaatgutetiketten** zum MFA.

Bei Flachs erfolgt der Nachweis des verwendeten Saatgutes mittels Etiketten oder Rechnungsbeleg. Auf dem Rechnungsbeleg muss die Kontrollnummer angeführt sein. Prinzipiell besteht bei Flachs die Möglichkeit Nachbauseaatgut zu verwenden. In diesem Fall ist dem MFA eine Rechnung (inkl. Kontrollnummer) über das ursprünglich bezogene Originalsaatgut der betreffenden Sorte beizulegen. Weiters ist die Menge des verwendeten Nachbauseaatgutes auf der Kopie des Rechnungsbeleges bzw. auf den Etiketten anzugeben. Die Flächenzahlung ist auf den Anbau der im Anhang angeführten Sorten beschränkt.

Ist die Saatgutmenge auf den Etiketten nicht ersichtlich, muss eine Kopie der Saatgutrechnung beigelegt werden.

Beim Anbau von Hanf ist eine **Mindestaussaatmenge von 20 kg/ha** einzuhalten. Die tatsächliche Aussaatmenge/ha ist in der Flächennutzung in der Spalte „bei Hanf: Aussaatmenge in kg/ha“ einzutragen.

Der Nachweis über die Saatgutmenge erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Etiketten. Um jeglichen Irrtum auszuschließen, sind sämtliche Saatgutetiketten mit der Betriebsnummer zu versehen.

Bei Anbau von Flachs und Hanf nach dem 15. Mai 2002 sind die Saatgutetiketten bis spätestens 30. Juni 2002 an die AMA (Eingangsdatum) zu übermitteln. Flachs kann bis 31. Mai 2002, Hanf bis 15. Juni 2002 angebaut werden.

Sonderfälle:

- Für den Fall, dass mehrere Landwirte Teilmengen von Flachs- bzw. Hanfsaatgut aus ein und demselben Sack beziehen, ist die Beilage der Originalsaatgutetikette / bzw. der Kopie mit einer Auflistung der Landwirte und Teilmengen pro Landwirt, für jeden Antragsteller erforderlich. Die Summe der Teilmengen muss dem Sackinhalt entsprechen und nachvollziehbar sein.
- Bei Verwendung von Restmengen an Saatgut aus aufbewahrten Säcken des Vorjahres ist die kopierte Originaletikette, unter Angabe der verwendeten Restmenge, beizulegen. Die Agrarmarkt Austria überprüft diese Angaben auf Plausibilität.

PFLEGE, ERNTE

Hanf:

Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Hanfpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen, nach ortsüblichen Normen, bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte zu pflegen.

Flachs:

Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Flachspflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen, zumindest bis zum Blütebeginn, nach ortsüblichen Normen, aber wenigstens bis zum 30. Juni, zu pflegen.

FLÄCHENPRÄMIE

Die Flächenprämie für Öllein, Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 beträgt €332,01 (4.568,56 öS) je ha.

ANHANG BEIHILFEFÄHIGE FASERFLACHS- UND HANFSORTEN

1. Faserflachssorten

Adelie
Agatha
Angelin
Argos
Ariane
Aurore
Belinka
Caesar Augustus
Diane
Diva
Electra
Elise
Escalina
Evelin
Exel
Hermes
Ilona
Laura
Liflax
Liviola
Marina
Marylin
Nike
Opaline
Rosalin
Venus
Veralin
Viking
Viola

2a. Faserhanfsorten

Carmagnola
Beniko
Cs
Delta-Ilosa
Dioica 88
Epsilon 68
Fedora 17
Fédrina 74
Felina 32
Felina 34 - Félina 34
Ferimon - Férimon
Fibranova
Fibrimon 24
Fibrimon 56
Futura
Futura 75
Juso 14
Santhica 23
Uso 31

2b. Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 zugelassene Faserhanfsorten

Bialobrzeskie
Delta-405
Fasamo
Fedora 19

2. VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR ZUGELASSENE ERSTVERARBEITER

Die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf umfasst eine Regelung für den Binnenmarkt und eine Regelung für den Handel mit Drittländern. Sie betrifft Flachs und Hanf, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).

Es wird eine Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung eingeführt.

1. BEIHILFEBERECHTIGTER

Die Beihilfe wird dem zugelassenen Erstverarbeiter für die Fasermenge gewährt, die tatsächlich aus dem Stroh gewonnen wird, für das ein **Kaufvertrag** mit einem Betriebsinhaber geschlossen wurde.

Ausnahmen:

1. Handelt es sich beim Erstverarbeiter und dem Betriebsinhaber um ein und dieselbe Person, so tritt an die Stelle des Kaufvertrages eine **Verarbeitungsverpflichtung** des Betreffenden, die Verarbeitung selbst vorzunehmen.
2. Bleibt das Stroh Eigentum des Betriebsinhabers, der die Verarbeitung per **Lohnverarbeitungsvertrag** durch einen Erstverarbeiter durchführen lässt und nachweist, dass er die gewonnenen Fasern vermarktet hat, so wird die Beihilfe dem Betriebsinhaber gewährt. (**gleichgestellter Verarbeiter**)

Begriffsbestimmungen:

Lange Flachsfasern sind Flachsfasern, die bei der vollständigen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen und aus nach dem Schwingen parallel in Bündeln, Matten oder Bändern angeordnete Stränge mit einer Mindestfaserlänge von durchschnittlich 50 cm gebildet werden.

Kurze Flachsfasern und Hanffasern entstehen bei einer zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile.

2. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanffasern, die maximal 25 % Unreinheiten und Schäben enthalten, ist für das Wirtschaftsjahr 2002/03 mit 90 EUR je Tonne festgesetzt.

Die Beihilfe für lange Flachsfasern ist mit 160 EUR je Tonne und für kurze Flachsfasern, die maximal 15 % Unreinheiten und Schäben enthalten, mit 90 EUR je Tonne festgesetzt

Bei einem Prozentsatz von über 7,5 % an Unreinheiten und Schäben wird die Beihilfe anteilmäßig auf einen Unreinheitsgehalt von 7,5 % gekürzt.

Auf Antrag des Erstverarbeiters wird für die erzeugten Fasermengen ein Beihilfenvorschuss gezahlt.

Für alle Mitgliedstaaten wurden Garantierte einzelstaatliche Höchstmengen festgesetzt. Diese sind für Österreich 150 Tonnen Flachslangfaser und 2.500 Tonnen Flachskurz- und Hanffaser. Das heißt, maximal diese Höchstmengen sind förderungsfähig. Diese Höchstmengen werden nach Vertragsfläche auf die einzelnen Erstverarbeiter und gleichgestellten Verarbeiter aufgeteilt. Die Berechnung der Menge pro Verarbeiter erfolgt mittels Einheitswert (=förderungsfähige Fasermenge pro Hektar). Der Einheitswert wird bis spätestens 31.12.2002 festgesetzt.

Falls nach Abschluss der Verarbeitung bei einem Erstverarbeiter bzw. gleichgestelltem Verarbeiter die Höchstmenge nicht vollständig beansprucht wurde, kann der Rest auf die anderen Verarbeiter aufgeteilt werden.

3. ZULASSUNG DES ERSTVERARBEITERS

3.1. Der Erstverarbeiter muss bei der Agrarmarkt Austria (AMA) einen Antrag mit folgenden Mindestangaben stellen:

- a) Beschreibung des Unternehmens und des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Flachs- bzw. Hanfstroh,
- b) Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung unter genauer Angabe ihrer Standorte sowie technischen Spezifikationen betreffend
 - den Energieverbrauch und die maximale Verarbeitungskapazität für Flachs- bzw. Hanfstroh je Stunde bzw. Jahr,
 - die Höchstmengen an langen und kurzen Flachsfasern und Hanffasern (in Folge Fasern), die je Stunde bzw. Jahr erzeugt werden können
 - die Richtmengen an Flachs- bzw. Hanfstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse benötigt werden;
- c) Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der Lagerkapazität in Tonnen Flachs- bzw. Hanfstroh und Fasern

3.2. Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Erstverarbeiter, ab diesem Zeitpunkt

- ❖ die Bestände an Flachs- bzw. Hanfstroh und getrennt nach Faserkategorie für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,
 - c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die unter Buchstabe a) fallen, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmtem Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend in Pkt. 3.1. gemachten Angaben unverzüglich der AMA mitzuteilen.
- ❖ sich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung vorgesehen sind.
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung täglich oder partienweise** und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie die im Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehenen Belege zu aktualisieren.

Eine Partie ist eine bestimmte Menge Flachs- oder Hanfstroh, die beim Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb oder Lager nummeriert wird.

Eine Partie kann nur einen Kaufvertrag für Stroh oder eine Verarbeitungsverpflichtung betreffen.

3.3. Sobald die Übereinstimmung des Zulassungsantrages vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für die Faserart, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfefähigkeit erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserart, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

3.4. Die Bestandsbuchhaltung des Erstverarbeiters enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung zu erfolgen hat, folgende Angaben:

1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verarbeitungsverpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
5. die Bestände nach Lagereinrichtungen.

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verarbeitungsverpflichtung entsprechen, muss der Erstverarbeiter für jede

Partie über eine Liefer- oder Übernahmescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers verfügen. Der Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

4. VERPFLICHTUNGEN DES GLEICHGESTELLTEN VERARBEITERS (LOHNVERARBEITUNG) GEM. PKT. 1.2.

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter über lange, kurze Flachsfasern und/oder Hanffasern verfügen,
- b) für jedes Wirtschaftsjahr getrennt, folgende Aufzeichnungen für jeden Tag führen:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Flachs- bzw. Hanfstrohmenen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen je Faserart;
 - die verkauften oder abgegebenen Mengen je Faserart unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die Verkaufsrechnungen für die Fasern und die Bescheinigung des Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

5. REINIGUNGSBETRIEBE

Ein Erstverarbeiter für die Erzeugung von kurzen und langen Flachsfasern kann die Reinigung der kurzen Flachsfasern durch Lohnarbeit durchführen lassen, um die Höchstgrenze von 15 % Unreinheiten und Schäben einhalten zu können.

In diesem Fall muss der Erstverarbeiter dies im Zulassungsantrag bekannt geben.

Für jeden Erstverarbeiter werden pro Wirtschaftsjahr nur zwei Betriebe für die Reinigung der kurzen Flachsfasern zugelassen.

Der Erstverarbeiter legt bis spätestens zum 31.01.2003 bei der AMA einen Vertrag über die Reinigung seiner Fasern in Lohnarbeit vor, der mindestens folgende Angaben enthält:

- ✓ das Datum des Vertragsabschlusses
- ✓ das Wirtschaftsjahr, in dem das Stroh geerntet wurde, von dem die Fasern stammen
- ✓ die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters

- ✓ Name, Firmenbezeichnung, Anschrift und Standort der Anlagen des Reinigungsbetriebes
- ✓ den Hinweis, dass der Reinigungsbetrieb für Kurzfasern sich verpflichtet:
 - die Lagerbestände an gereinigten und ungereinigten Flachsfasern nach Reinigungsvertrag getrennt zu halten.
 - eine tägliche Bestandsbuchhaltung in regelmäßiger Verbindung mit der Finanzbuchhaltung zu führen, in der für jeden Reinigungsvertrag in Lohnarbeit die eingegangenen Mengen ungereinigter Kurzfasern und die Mengen gereinigter Kurzfasern sowie die entsprechenden Lagerbestände getrennt aufgeführt werden.
 - Rechnungen, Lieferscheine und Wiegescheine für Kontrollen bereitzuhalten und sich jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Die Verpflichtung des Reinigungsbetriebes wird als eine Verpflichtung des Erstverarbeiters im Rahmen seiner Zulassung angesehen.

6. VERTRÄGE

6.1. Der Kaufvertrag für Stroh, die Verarbeitungsverpflichtung und der Lohnverarbeitungsvertrag müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Angabe des betreffenden Wirtschaftsjahres der Ernte,
- b) Name, Anschrift, Zulassungsnummer des Erstverarbeiters, bzw. die Betriebsnummer des Erzeugers;
- c) Feldstückbezeichnung; Schlag- und Feldstücknummer
- d) Anbaufläche für Faserflachs bzw. -hanf.
- e) in den Kaufverträgen der Kaufpreis und in den Lohnverarbeitungsverträgen das Entgelt für die Verarbeitung pro kg Stroh.

6.2. Der Kaufvertrag für Stroh oder der Lohnverarbeitungsvertrag kann vor dem 1. Januar 2003 an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden, wenn der Landwirt, der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Januar 2003 können die Verträge nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA übertragen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung von Nachweisen bei der AMA vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt bescheidmäßig.

7. VON DEN MARKTTEILNEHMERN VORZULEGENDE INFORMATIONEN

7.1. Der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter legen der AMA spätestens am 15. September 2002 (Datum des Poststempels) Folgendes vor:

- a) Name/Firma und Anschrift des Antragstellers;
- b) Name des Betriebsleiters/des Geschäftsführers.
- c) Bankverbindung (Name des Kreditinstituts, Bankleitzahl und Kontonummer des Antragstellers bei diesem Institut).
- d) für das genannte Wirtschaftsjahr, getrennt nach Flachs und Hanf, eine Kopie der Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge
- e) eine Meldung der gesamten Flachs- und Hanfanbauflächen, für die es Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge gibt.

Beziehen sich Verträge oder Verarbeitungsverpflichtungen auf Flächen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Erstverarbeiter zugelassen ist, so muss der Erstverarbeiter die unter Buchstabe e) vorgesehenen Flächenangaben auch dem Erntemitgliedstaat übermitteln.

7.2. Für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres und anschließend für jeden Viermonatszeitraum teilen der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter der AMA für jede Kategorie, die getrennt gelagert wird, vor Ablauf des folgenden Monats unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes Folgendes mit:

- a) die erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird;
- b) die anderen erzeugten Fasermengen,
- c) die Gesamtmenge des dem Betrieb angelieferten Strohs,
- d) den Lagerbestand,
- e) gegebenenfalls eine Kopie der Kaufverträge für Stroh, die gemäß Pkt. 6.2. übertragen worden sind

7.3. Weiters haben der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter der AMA Folgendes mitzuteilen:

Für jeden der in Pkt. 7.2. genannten Zeiträume legt der gleichgestellte Verarbeiter zusammen mit der Meldung gemäß Punkt 7.2. die Kopien von Verkaufsrechnungen für die Fasern sowie eine Bescheinigung des Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern, für die eine Beihilfe beantragt wird, vor.

Kopien der genannten Unterlagen sind für Kontrollen verfügbar zu halten.

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der in Pkt. 7.2. und Pkt.7.3. genannten Erklärungen **nach Unterrichtung der AMA** einstellen.

7.4. Bis **spätestens** zum **30.04.2004** teilen die zugelassenen Erstverarbeiter der AMA die wichtigsten Verwendungszwecke für die Fasern und anderen gewonnenen Erzeugnisse mit.

8. BEIHILFEANSPRUCH

8.1. Die Verarbeitungsbeihilfe für Flachs- bzw. Hanfstroh wird nur für Fasern gewährt, die

- aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrages, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrages ist und auf Parzellen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmten Flachs und Hanf bestellt wurden und für die ein Beihilfeantrag Flächen für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 gestellt wurde;
- vor dem 1. Mai 2004 von einem Erstverarbeiter gewonnen und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden.

9. BEIHILFEANTRAG

9.1. Um die Verarbeitungsbeihilfe für im Wirtschaftsjahr 2002/2003 geerntetem Stroh zu erhalten, beantragen **der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter** bei der AMA mittels aufgelegtem Formblatt BA die Gewährung der Beihilfe für lange bzw. kurze Flachsfasern bzw. Hanffasern, die vor dem 1.Mai 2004 gewonnen und im Fall des gleichgestellten Verarbeiters vor dem 1. Mai 2004 gewonnen und vermarktet wurden. **Der Antrag ist spätestens am 15. September 2002 zu stellen.**

Erzeugt ein Erstverarbeiter Fasern, die teilweise aus Stroh gewonnen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der zuständigen Stelle des Erntemitgliedstaats beantragt und dem Mitgliedstaat des Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übermittelt werden.

9.2. Der Beihilfeantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- Name/Firma, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers und die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters bzw. die Betriebsnummer des gleichgestellten Verarbeiters;
- **den Vermerk, dass die Mengen an Fasern, für die die Beihilfe beantragt wird, Gegenstand der Meldungen Pkt. 7.2.a sein werden.**

- Bankverbindung (Name des Kreditinstituts, Bankleitzahl und Kontonummer des Antragstellers bei diesem Institut)

Die Meldungen gemäß Pkt. 7.2. sind ein integraler Bestandteil des Beihilfeantrags.

10. BEIHILFEVORSCHUSS

10.1. Wird der Meldung der erzeugten Fasern gemäß Pkt. 7.2.a) ein Vorschussantrag beigefügt, so wird der Vorschuss dem Erstverarbeiter vor Ablauf des Folgemonats gewährt, sofern ein Beihilfeantrag gemäß Pkt. 9. gestellt worden ist. Der Vorschuss entspricht 80 % der Beihilfe, die den angegebenen Fasermengen entspricht.

10.2. Der Vorschuss wird nur gezahlt, wenn im Rahmen von Kontrollen gemäß Art. 13 der VO(EG) Nr. 245/2001 beim Antragsteller keine Unregelmäßigkeiten für das betreffende Wirtschaftsjahr festgestellt wurden und eine Sicherheit geleistet wurde.

Abgesehen von den Sicherheiten, die im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern zu leisten sind, hat jeder zugelassene Erstverarbeiter je Faserart eine Sicherheit in Höhe von **35 % des Beihilfebetrags** für die Fasermengen zu leisten, die sich aus der Multiplikation der gesamten Vertragsfläche und der festzusetzenden Einheitsmenge ergibt.

Der Betrag der Sicherheit kann jedoch auch auf Schätzungen der Erzeugung basieren. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Die Sicherheit kann vor der Gewährung der Beihilfe weder vollständig noch teilweise freigegeben werden;
- Der Betrag der Sicherheit bezogen auf den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse darf nicht niedriger sein als
 - 110 % bis zum 30. April des betreffenden Wirtschaftsjahrs
 - 75% vom 1. Mai des betreffenden Wirtschaftsjahrs bis zum darauf folgenden 31. August,
 - 50 % vom 1. September nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags der Beihilfe.

Im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern beträgt die Sicherheit

- 110 % des Beihilfebetrags für die Fasermengen, die sich aus der Multiplikation der Vertragsflächen und der festzusetzenden Einheitsmenge ergibt, oder
- falls der Betrag der Sicherheit auf Schätzung der Erzeugung basiert, 110 % des Gesamtbetrags der für das betreffende Wirtschaftsjahr gezahlten Vorschüsse.

Die Sicherheit wird zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach der Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Mengen freigegeben, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt wird.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden alle verfügbaren Sicherheiten, die sich auf den Erstverarbeiter und das betreffende Wirtschaftsjahr beziehen, zwischen dem ersten und zehnten Tag nach Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Gesamtmengen freigegeben, für die die Verarbeitungsbeihilfe gewährt wurde.

- Auf die Leistung und den Verfall der Sicherheit sind die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2220/85 anzuwenden.

11. BEIHILFEZAHLUNG

- 11.1.** Die Verarbeitungsbeihilfe wird nach Durchführung aller vorgesehenen Kontrollen gewährt, sobald die definitiven Mengen der in Betracht kommenden Fasern für das betreffende Wirtschaftsjahr bestimmt worden sind.
- 11.2.** Die Verarbeitungsbeihilfe wird vor dem 1. August 2004 von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem das Flachs- bzw. Hanfstroh geerntet worden ist.

12. KONTROLLEN

12.1. Die Kontrollen werden durchgeführt, um die Einhaltung der die Beihilfegewährung betreffenden Bedingungen sicherzustellen. Sie umfassen insbesondere:

- Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen des Erstverarbeiters und der Verpflichtungen der gleichgestellten Verarbeiter;
- Abgleich der in den Kaufverträgen, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträgen angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen mit jenen im Beihilfeantrag Flächen;
- Überprüfung der Belege für die Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird;
- Die von der AMA bei Erstverarbeitern durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich auf die Verarbeitung des in der Gemeinschaft geernteten Flachs- und Hanfstrohs zur Fasererzeugung insgesamt.

12.2. Die Kontrollen vor Ort umfassen insbesondere die Prüfung

- der Anlagen, Bestände und erzeugten Fasern,
- der Bestands- und Finanzbuchhaltung,
- des Energieverbrauchs der verschiedenen Produktionsmittel und der Unterlagen über die eingesetzten Arbeitskräfte sowie
- der für die Kontrolle relevanten Geschäftsunterlagen.

Besteht ein Zweifel an der Beihilfefähigkeit der Fasern, insbesondere hinsichtlich des Gehalts an Unreinheiten der Flachskurz- und Hanffasern, so wird aus den betreffenden Partien eine repräsentative Probe entnommen und die betreffenden Merkmale genau bestimmt.

13. DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb sind verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit den zugelassenen Erstverarbeitern, gleichgestellten Verarbeitern und Reinigern von Flachskurzfasern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

14. SANKTIONEN

14.1. Ergibt die Kontrolle, dass die mit dem Zulassungsantrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, so wird die Zulassung unverzüglich widerrufen. Einem Erstverarbeiter, dessen Zulassung widerrufen worden ist, wird vor Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres nach der Kontrolle oder der Feststellung der Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen keine Neuzulassung erteilt.

14.2. Im Falle einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärung wird der Erstverarbeiter oder der gleichgestellte Verarbeiter von der Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr ausgeschlossen. Wenn ein Erstverarbeiter Kaufverträge für Stroh abgeschlossen hat bzw. Verarbeitungsverpflichtung eingegangen ist für eine Fläche, die unter normalen Umständen eine Erzeugung ergeben würde, die über seiner im Zulassungsantrag

angegebenen Verarbeitungskapazität liegt, wird er ebenso für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

- 14.3.** Wird festgestellt, dass die gemeldeten Mengen an Fasern, für die eine Beihilfe beantragt wird, die Mengen überschreiten, die unter Einhaltung aller Beihilfebedingungen, tatsächlich erzeugt worden sind, so wird die tatsächlich beihilfefähige Menge um das Doppelte der festgestellten Überschussmenge gekürzt.

Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe bei verspäteter Einreichung des Beihilfeantrages oder bei verspäteter Vorlage der Meldungen (Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen, Lohnverarbeitungsverträge, Meldungen gemäß Pkt. 7.) pro Arbeitstag um 1 % der Beihilfe gekürzt. Im Falle einer Verspätung von mehr als 25 Tagen können der Beihilfeantrag und die oben genannten Meldungen nicht berücksichtigt werden.

15. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben ordnungsgemäss Bücher zu führen und die bei ihnen verbleibenden Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen **sieben Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen.

16. MUSTER UND FORMBLÄTTER

Soweit von der AMA Muster und Formblätter für Anträge und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

3. HANF AUF STILLGELEGTEN FLÄCHEN

Der Anbau von Flachs ist auf stillgelegten Flächen verboten!

Unterschiede zwischen Hanf auf stillgelegten Flächen und Hanf auf nicht stillgelegten Flächen

SL-Hanf	KPF-Hanf
Verarbeitung zu technischen Zwecken wie z.B. Dämmplatten. Keine Fasererzeugung!	Ausschließlich zur Fasererzeugung!
Anbau- und Liefervertrag muss zwischen Landwirt und Aufkäufer abgeschlossen werden. Dieser ist vom Aufkäufer bis zum 15.05.2002 an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln, der Landwirt muss einen Durchschlag seinem Mehrfachtantrag beilegen.	Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Landwirt und zugelassenem Erstverarbeiter. Dieser Kaufvertrag ist bis zum 15.09.2002 an die AMA zu übermitteln.
Die Originaletiketten sind dem MFA beizulegen und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg beigelegt werden. Erfolgt der Anbau später als am 15.05.2002, so sind die Etiketten bis spätestens 30.06.2002 nachzureichen.	Die Originaletiketten sind dem MFA beizulegen und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg beigelegt werden. Erfolgt der Anbau später als am 15.05.2002, so sind die Etiketten bis spätestens 30.06.2002 nachzureichen.
Die Mindestaussaatmenge von 20 kg/ha darf nicht unterschritten werden.	Die Mindestaussaatmenge von 20 kg/ha darf nicht unterschritten werden.
Um die Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder Erstverarbeiter eine Sicherheit in der Höhe von 250 EURO pro Hektar zu leisten. Diese Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2002 bei der AMA einzubringen.	
Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der Sortenliste .	Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der Sortenliste .
Pflege des Bestandes bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte.	Pflege des Bestandes bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte.
Übermittlung der Erntemeldung bis zum 15.11.2002 an die AMA.	
Es gelten die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2461/1999 → siehe Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe der Ernte 2002	Es gelten die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 245/2001 bzw. 1673/1999



Dresdner Straße 70
1201 Wien

KAUFVERTRAG FÜR
 HANFSTROH
 FLACHSSTROH

K

(zutreffendes ankreuzen)

für das Erntejahr 2002 (Wirtschaftsjahr 2002/03)

Erzeuger		Käufer	
	Betriebsnummer:		Zulassungsnummer:
Name, Vorname		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	

243KV12002L

Feldstücknr./ Schlagnr.	Feldstückbezeichnung	Fläche in ha und ar
/		/
/		/
/		/
Summe		/

Kaufpreis: €/t Stroh

HINWEIS

Eine Kopie des Kaufvertrages ist spätestens am 15.09.2002 bei der AMA vorzulegen.

Vor dem 1. Jänner 2003 kann der Kaufvertrag an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden als denjenigen, der ihn ursprünglich abgeschlossen hat, sofern der Landwirt und der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Jänner 2003 kann der Kaufvertrag nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA an einen anderen zugelassenen Erstverarbeiter übertragen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers

firmenmäßige Unterschrift des Käufers





Dresdner Straße 70
1201 Wien

ZHF

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
ERSTVERARBEITER FÜR HANF
ZUR FASERHERSTELLUNG AB DER ERNTE 2001**

1. Erstverarbeiter

✗ Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

E-Mail – Adresse (falls vorhanden): _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

✗ Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist/sind):

3. Beschreibung des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Hanfstroh (Fasern, Schäben usw.)

4. Angabe der Richtmengen an Hanfstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der oben genannten Erzeugnisse benötigt werden

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

5. Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung von Hanfstroh unter genauer Angabe ihrer Standorte (Plan) sowie der technischen Spezifikationen.

Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (z.B.: Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Hanfstroh (je Stunde bzw. Jahr)	

Höchstmengeleistung an Hanffasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):	

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Hanfstroh (je Stunde bzw. Jahr)	

Höchstmengeleistung an Hanffasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):	

6. Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.

7. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunkt

- ❖ die Bestände an Hanfstroh und Hanffasern für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

- c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ Mich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegulierung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Hanffasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmenen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Hanffasern;
 - die verkauften Mengen an Hanffasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1 – 6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Hanf, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

ZFL

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
ERSTVERARBEITER FÜR FLACHS
ZUR LANGFASERHERSTELLUNG AB DER ERNTE 2001**

1. Erstverarbeiter

✗ Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

E-Mail – Adresse (falls vorhanden): _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

✗ Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist/sind):

3. Beschreibung des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Flachsstroh (Fasern, Schäben usw.)

4. Angabe der Richtmengen an Flachsstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der oben genannten Erzeugnisse benötigt werden

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

5. Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung von Flachsstroh unter genauer Angabe ihrer Standorte (Plan) sowie der technischen Spezifikationen.

Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (z.B.: Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr) _____	
Höchstmengeleistung an Flachslangfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr) _____	
Höchstmengeleistung an Flachslangfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

6. Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.

7. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunkt

- ❖ die Bestände an Flachsstroh und Flachslangfasern für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

- c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ Mich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Flachslangfasern;
3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Flachslangfasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmenen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Flachslangfasern;
 - die verkauften Mengen an Flachslangfasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1 – 6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Flachslangfasern, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

ZFK

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS
ERSTVERARBEITER FÜR FLACHS
ZUR KURZFASERHERSTELLUNG AB DER ERNTE 2001**

1. Erstverarbeiter

✗ Firma/Name und Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

E-Mail – Adresse (falls vorhanden): _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

✗ Bank: _____ BLZ.: _____

Konto-Nr.: _____

2. Anschrift der Verarbeitungsstätte(n) (sofern diese nicht mit der unter Punkt 1 ident ist/sind):

3. Beschreibung des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Flachsstroh (Fasern, Schäben usw.)

4. Angabe der Richtmengen an Flachsstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der oben genannten Erzeugnisse benötigt werden

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

Erzeugnis : _____ (100 kg) = _____ kg rohes Stroh

5. Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung von Flachsstroh unter genauer Angabe ihrer Standorte (Plan) sowie der technischen Spezifikationen.

Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (z.B.: Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr) _____	
Höchstmengeleistung an Flachskurzfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

Fabrikat: _____	System: _____
Herstellung von: _____	
Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr) _____	
Höchstmengeleistung an Flachskurzfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr): _____	

6. Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.

7. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunkt

- ❖ die Bestände an Flachsstroh und Flachskurzfasern für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

- c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede **Änderung** hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ sich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegulierung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.

Ort/Datum

firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Flachskurzfasern;
3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Flachskurzfasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmenen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Flachskurzfasern;
 - die verkauften Mengen an Flachskurzfasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1 – 6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Flachskurzfasern, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.



Dresdner Straße 70
1201 Wien

LOHNVERARBEITUNGSVERTRAG

LV

HANFSTROH

FLACHSSTROH

(zutreffendes ankreuzen)

für das Erntejahr 2002 (Wirtschaftsjahr 2002/03)

Datum:

Erzeuger:	Betriebsnummer:	Verarbeiter:	Zulassungsnummer:
Name, Vorname		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	

FLÄCHE IN HA UND AR	<u>Feldstückbezeichnung</u>	Feldstücknr. Schlagnr.
/		
/		
/		
/	Summe	

Entgelt für die Verarbeitung: €t Stroh

HINWEIS

Vor dem 1. Jänner 2003 kann der Lohnverarbeitungsvertrag an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden als denjenigen, der ihn ursprünglich abgeschlossen hat, sofern der Landwirt und der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Jänner 2003 kann der Lohnverarbeitungsvertrag nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA an einen anderen zugelassenen Erstverarbeiter übertragen werden.

Unterschrift des Erzeugers

firmenmäßige Unterschrift des Verarbeiters



Dresdner Straße 70
1201 Wien

VV

VERARBEITUNGSVERPFLICHTUNG

HANFSTROH

FLACHSSTROH

(zutreffendes ankreuzen)

für das Erntejahr 2002 (Wirtschaftsjahr 2002/03)

Erzeuger	Betriebsnummer:
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

FLÄCHE IN HA UND AR	<u>Feldstückbezeichnung</u>	Feldstücknr. Schlagnr.
/		
/		
/		
/		
/	Summe	

Der Erzeuger verpflichtet sich das Hanf/Flachsstroh zu verarbeiten, das auf seinen Anbauflächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers



Dresdner Straße 70
1201 Wien

M

**MELDEFORMULAR für
VERARBEITUNGSBETRIEBE
Gemäß Art.6 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001**

Meldung für den Zeitraum (zutreffendes ankreuzen)

- 1. Juli – 31. Dezember 2002 (spätestens am 31.01.2003 bei der AMA vorzulegen)
- 1. Jänner – 30. April 2003 (spätestens am 31.05.2003 bei der AMA vorzulegen)
- 1. Mai – 31. August 2003 (spätestens am 30. 09.2003 bei der AMA vorzulegen)
- 1. September – 31. Dezember 2003 (spätestens am 31.01.2004 bei der AMA vorzulegen)

✗ Erstverarbeiter/Name und Anschrift: _____

✗ Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____

✗ E-Mail (falls vorhanden) _____

✗ Leiter des Betriebes: _____

✗ Geschäftsführer: _____

1. Im oben genannten Zeitraum erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird:

Kurze Flachsfasern: _____

Lange Flachsfasern: _____

Hanffasern: _____

2. Nicht beihilfefähige Fasermengen, die im genannten Zeitraum erzeugt wurden:

Kurze Flachsfasern: _____

Lange Flachsfasern: _____

Hanffasern: _____

3. die Gesamtmenge des dem Betrieb im genannten Zeitraum angelieferten Stroh:

4. den Lagerbestand am Ende des genannten Zeitraumes

Kurze Flachsfasern: _____

Lange Flachsfasern: _____

Hanffasern: _____

5. gegebenenfalls Kopien der Kaufverträge für Stroh, die vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres übertragen worden sind unter Angabe des Namens des Übertragenden und des Übernehmers.

6. die im genannten Zeitraum monatlich verkauften Mengen und die entsprechenden Preise der wichtigsten Märkte

MONAT	VERKAUFTE MENGEN (KG)	PREIS

7. die Fasermengen, die aus Stroh mit Gemeinschaftsursprung gewonnen wurden und die am Ende des betreffenden Zeitraums eingelagert wurden. Es ist eine Aufgliederung nach Wirtschaftsjahren vorzunehmen.

<i>Faserart</i>	<i>eingelagerte Mengen</i>	<i>Wirtschaftsjahr</i>
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

8. **Der gleichgestellte Verarbeiter legt zusammen mit dieser Meldung die Kopien von Verkaufsrechnungen für die Flachs- und Hanffasern sowie eine Bescheinigung des zugelassenen Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern vor.**

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der genannten Erklärungen **nach Unterrichtung der AMA** einstellen.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung



Dresdner Straße 70
1200 Wien
DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA
bis spätestens 15.09.2002

BA

**ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER
VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR**

- HANFFASERN
 LANGE FLACHSFASERN
 KURZE FLACHSFASERN

DER ERNTE 2002

(zutreffendes ankreuzen)

Nicht für den Anbau auf stillgelegten Flächen

Zulassungsnummer des zugelassenen Erstverarbeiters: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

bzw.

Kennnummer des gleichgestellten Verarbeiters: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Bank: _____ BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Die Menge an Hanf-/Flachs-fasern, für die die Beihilfe beantragt wird, wird Gegenstand der Erklärungen gemäß Art. 6 Absatz 2 lit. a) der VO (EG) Nr. 245/2001:

_____ kg lange Flachs-, kurze Flachs-, Hanffasern (zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese Erklärungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. (Siehe Formular M)

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Beihilfeberechtigten

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Antrag kann nur für Hanf-/Flachs-fasern, die aus im Wirtschaftsjahr 2002/03 geernteten Stroh gewonnen wurden, beantragt werden.

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanf-/Flachs-stroh wird nur für Fasern gewährt, die

- aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrages, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrages ist und auf Parzellen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmten Hanf/Flachs bestellt wurden und die als solche in der Flächennutzung deklariert worden sind und
- vor dem 1. Mai 2004 von einem zugelassenen Erstverarbeiter gewonnen und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden.

Der Antrag ist spätestens am 15. September 2002 zu stellen.

Artikel 6 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 245/2001:

Für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres und anschließend für jeden Viermonatszeitraum teilen die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter der AMA für jede Kategorie, die getrennt gelagert wird, vor Ablauf des folgenden Monats die erzeugten Fasermengen, für die die Beihilfe beantragt wird mit.

Werden die Fasern teilweise aus Stroh gewonnen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zugelassenen Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der zuständigen Stelle des Erntemitgliedstaates beantragt und dem Mitgliedstaat des zugelassenen Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übermittelt werden.

Die Verarbeitungsbeihilfe wird nach Durchführung aller vorgesehenen Kontrollen gewährt, sobald die definitiven Mengen der in Betracht kommenden Fasern für das Wirtschaftsjahr 2002/03 bestimmt worden sind.

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanf-/Flachsfasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von 7,5 % bis 25 % ist mit 90 EUR/ Tonne festgesetzt.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck